

**Festlegung von Mindeststandards gemäß § 1 Absatz 4 der  
Verordnung über die Finanzzuweisung an die  
Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen  
gebildeten Verbände**

**Vom 20. Juli 2021**

KABl. S. 138

Der Rat der Landeskirche hat gemäß § 1 Absatz 4 der Verordnung über die Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Verbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Finanzzuweisungsverordnung – FZuwVO) vom 26. Februar 2021 (KABl. S. 34) für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben folgende Mindeststandards festgelegt:

Die Kirchenkreise haben mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln mindestens folgende Stellen einzurichten und zu besetzen:

- Eine Vollzeitstelle für Kinder- und Jugendarbeit pro 25.000 Gemeindeglieder und
  - eine halbe Vollzeitstelle pro fünf Gemeindepfarrstellen für Verwaltungsassistenzen in den Kooperationsräumen.
-

## **607b Festlegung Mindeststandards**

Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden,  
Kirchenkreise und die von diesen gebildeten  
Verbände